

Antrag des Regierungsrates

RRB Nr. 543

2021_01_Kantonales Energiegesetz_KEnG

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I
	Kantonales Energiegesetz (KEnG)	
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i> in Ausführung von Artikel 89 Absatz 1 und 4 der Bundesverfassung (BV) ¹⁾ und Artikel 35 Absatz 2 und 3 der Kantonsverfassung ²⁾ , gestützt auf Artikel 60 Absatz 2 des eidgenössischen Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG) ³⁾ , Artikel 30 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) ⁴⁾ und Artikel 36 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) ⁵⁾ , auf Antrag des Regierungsrates, <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass 741.1 Kantonales Energiegesetz vom 15.05.2011 (KEnG) (Stand 01.04.2021) wird wie folgt geändert:	
Kantonales Energiegesetz (KEnG)		
vom 15.05.2011		

¹⁾ SR [101](#)

²⁾ BSG [101.1](#)

³⁾ SR [730.0](#)

⁴⁾ SR [734.7](#)

⁵⁾ SR [814.01](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I
<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i>		
in Ausführung von Artikel 89 Absatz 1 und 4 der Bundesverfassung (BV) ¹⁾ und Artikel 35 Absatz 2 und 3 der Kantonsverfassung ²⁾ , gestützt auf Artikel 19 des eidgenössischen Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (EnG) ³⁾ , Artikel 30 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) ⁴⁾ und Artikel 36 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) ⁵⁾ , auf Antrag des Regierungsrates,	in Ausführung von Artikel 89 Absatz 1 und 4 der Bundesverfassung (BV) ⁶⁾ und Artikel 35 Absatz 2 und 3 der Kantonsverfassung ⁷⁾ , gestützt auf Artikel 19 <u>60 Absatz 2</u> des eidgenössischen Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 <u>30. September 2016</u> (EnG) ⁸⁾ , Artikel 30 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) ⁹⁾ und Artikel 36 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) ¹⁰⁾ , auf Antrag des Regierungsrates,	
<i>beschliesst:</i>		
Art. 13 Kommunale Nutzungspläne 1. Vorschriften zur Energienutzung ¹ Die Gemeinden können für das ganze Gemeindegebiet oder für Teile davon in der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen die Verpflichtung einführen,		

¹⁾ SR 101
²⁾ BSG 101.1
³⁾ SR 730.0
⁴⁾ SR 734.7
⁵⁾ SR 814.01
⁶⁾ SR 101
⁷⁾ BSG 101.1
⁸⁾ SR 730.0
⁹⁾ SR 734.7
¹⁰⁾ SR 814.01

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I
a bei Gebäuden, die neu erstellt oder so umgebaut oder umgenutzt werden, dass die Energienutzung beeinflusst wird, einen bestimmten erneuerbaren Energieträger einzusetzen oder das Gebäude an ein Fernwärme- oder Fernkälteverteilnetz anzuschliessen, b bei Gebäuden, die neu erstellt oder erweitert werden, den Höchstanteil nicht erneuerbarer Energien am zulässigen Wärmebedarf weiter zu begrenzen. ² Wo die Gemeinde eine Anschlusspflicht an ein Fernwärme- oder Fernkältenetz vorsieht, ist das zuständige Energieversorgungsunternehmen nach Massgabe der verfügbaren Energiemenge verpflichtet, den Haushalten und Betrieben des Gebiets die benötigte Fernwärme oder Fernkälte zu liefern.	a bei Gebäuden, die neu erstellt oder so umgebaut oder umgenutzt werden, dass die Energienutzung beeinflusst wird, einen bestimmten, erneuerbaren Energieträger einzusetzen oder das Gebäude an ein Fernwärme- oder Fernkälteverteilnetz anzuschliessen, b bei Gebäuden, die neu erstellt oder erweitert werden, den Höchstanteil nicht erneuerbarer Energien am zulässigen Wärmebedarf <u>die gewichtete Gesamtenergieeffizienz</u> weiter zu begrenzen. ² Wo die Gemeinde eine Anschlusspflicht an ein Fernwärme- oder Fernkältenetz <u>Fernkälteverteilnetz</u> vorsieht, ist das zuständige Energieversorgungsunternehmen nach Massgabe der verfügbaren Energiemenge verpflichtet, den Haushalten und Betrieben des Gebiets die benötigte Fernwärme oder Fernkälte zu liefern. ³ Die Gemeinden können für Gesamtüberbauungen eine gemeinsame gewichtete Gesamtenergieeffizienz vorschreiben. ⁴ Sie bestimmen die gewichtete Gesamtenergieeffizienz so, dass im Ergebnis die Anforderungen von Artikel 42 eingehalten werden.	
Art. 15 3. Vorschriften zu gemeinsamen Heiz- und Heizkraftwerken ¹ Die Gemeinden können in der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen für Gesamtüberbauungen und Neubaugebiete vorschreiben, dass ein gemeinsames Heizwerk oder Heizkraftwerk erstellt wird.	Art. 15 3. Vorschriften zu gemeinsamen Heiz- <u>Heizwerken</u> und Heizkraftwerken	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I
² Die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer planen, erstellen, betreiben und finanzieren diese Anlagen gemeinsam oder übertragen die Planung, Erstellung oder den Betrieb der Anlagen vertraglich an Dritte. ³ Können sich die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer über die Kostentragung nicht einigen, verfügt die Gemeinde die Kostenteilung nach Massgabe des Interesses der Beteiligten.		
Art. 16 4. Vorbehalt der Nutzung eigener erneuerbarer Energien ¹ Wer höchstens 25 Prozent des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien deckt, kann nicht zum Anschluss an ein Fernwärmeverteilnetz oder an ein gemeinsames Heiz- oder Heizkraftwerk verpflichtet werden. ² Die Gemeinden dürfen den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, die zum Anschluss an ein Fernwärmeverteilnetz oder an ein gemeinsames Heiz- oder Heizkraftwerk verpflichtet sind, die Nutzung eigener erneuerbarer Energien nicht untersagen.	Art. 16 4. <u>Ausnahme von der Anschlusspflicht und Vorbehalt der Nutzung eigener erneuerbarer Energien</u> ¹ <u>Wer höchstens 25 Prozent des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung</u> Keine Anschlusspflicht nach Artikel 13 und Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien deckt, kann nicht zum Anschluss an ein Fernwärmeverteilnetz oder an ein gemeinsames Heiz- oder Heizkraftwerk verpflichtet werden ¹⁵ <u>besteht für Gebäude, die bei der gewichteten Gesamtenergieeffizienz in der höchsten Klasse A sind.</u> ² Die Gemeinden dürfen den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, die zum Anschluss an ein Fernwärmeverteilnetz oder an ein gemeinsames Heiz- <u>Heizwerk</u> oder Heizkraftwerk verpflichtet sind, die Nutzung eigener erneuerbarer Energien nicht untersagen.	
Art. 39 Anforderungen an die Gebäudehülle ¹ Bei Gebäuden, die beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden, ist die Gebäudehülle so auszugestalten, dass möglichst geringe Energieverluste auftreten.		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I
	² Die gesamte gut geeignete Dachfläche von Gebäuden ist grundsätzlich mit Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie auszurüsten, soweit dies technisch und wirtschaftlich sinnvoll ist.	
Art. 40 Anforderungen an haustechnische Anlagen 1. Heizung, Warmwasser ¹ Heizungen und Anlagen zur Warmwasseraufbereitung sind so auszulegen, zu betreiben und zu unterhalten, dass Energieverbrauch und Umweltbelastung möglichst gering bleiben. ² Nicht gestattet sind a die Installation neuer ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung, b der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem durch ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen.	Art. 40 Anforderungen an haustechnische<u>gebäudetechnische</u> Anlagen 1. Heizung, Warmwasser ³ In Wohnbauten sind zentrale Wassererwärmer nicht gestattet, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden.	
	Art. 40a 1a. Heizungersatz zur Gebäudebeheizung ¹ Der Ersatz eines Wärmeerzeugers zur Gebäudebeheizung ist meldepflichtig. ² Wird bei einem Gebäude, das älter als 20 Jahre ist, der Wärmeerzeuger ersetzt, sind die Anforderungen erfüllt, wenn a eine Standardlösung fachgerecht umgesetzt wird oder	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I
	b die gewichtete Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes den kantonalen Anforderungen entspricht. ³ Der Regierungsrat legt die betroffenen Gebäudekategorien nach SIA, die Standardlösungen und die Anforderungen an die gewichtete Gesamtenergieeffizienz sowie die Berücksichtigung von erneuerbarem Gas durch Verordnung fest.	
Art. 42 Wärmebedarf, Höchstanteil nicht erneuerbarer Energie ¹ Der Regierungsrat kann für neue Gebäude und für Erweiterungen von bestehenden Gebäuden den zulässigen Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser festlegen. ² Bei neuen Gebäuden und bei der Erweiterung von Gebäuden dürfen höchstens 80 Prozent des zulässigen Wärmebedarfs mit nicht erneuerbarer Energie gedeckt werden. ³ Der Regierungsrat kann diesen Höchstanteil in Abstimmung mit den andern Kantonen senken.	Art. 42 Wärmebedarf, Höchstanteil nicht erneuerbarer Energie<u>Gewichtete Gesamtenergieeffizienz</u> ¹ Der Regierungsrat kann für neue Gebäude und für Erweiterungen von bestehenden Gebäuden den zulässigen Wärmebedarf <u>müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass die gewichtete Gesamtenergieeffizienz für Heizung und Warmwasser festlegen, Lüftung, Klimatisierung, Beleuchtung und Geräte abzüglich Eigenenergieproduktion möglichst nahe bei Null ist.</u> ² Bei neuen Gebäuden und bei der Erweiterung von Gebäuden dürfen höchstens 80 Prozent des zulässigen Wärmebedarfs <u>Der Regierungsrat legt in Abstimmung mit nicht erneuerbarer Energie gedeckt werden den anderen Kantonen die Grenzwerte der gewichteten Gesamtenergieeffizienz für Heizung, Warmwasser, Lüftung, Klimatisierung, Beleuchtung und Geräte abzüglich Eigenenergieproduktion durch Verordnung fest.</u> ³ <i>Aufgehoben.</i>	
Art. 51 Beleuchtung		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I
¹ Beleuchtungen sind energieeffizient und umweltschonend zu betreiben. Die Lichtstärke und die Dauer der Beleuchtung sind auf das Mass zu beschränken, das aus Sicherheitsgründen erforderlich und für den Verwendungszweck geboten ist. ² Der Regierungsrat kann für Nichtwohnbauten den zulässigen Elektrizitätsbedarf für Beleuchtung festlegen. ³ Beleuchtungen, die himmelwärts strahlen oder die Landschaft beleuchten, sind verboten. Die Gemeinde kann aus wichtigen Gründen befristete Ausnahmen bewilligen. Die Erneuerung und die Verlegung rechtmässig bestehender Anlagen sind zulässig, wenn der Betreiber nachweist, dass gleichzeitig der Energieverbrauch der Anlage gesenkt wird. ⁴ Klar auf ein Objekt begrenzte Beleuchtungen, wie die Beleuchtung von Baudenkmälern, Skipisten usw., fallen nicht unter das Verbot von Absatz 3.	¹ <u>Neue und bestehende</u> Beleuchtungen sind energieeffizient und umweltschonend zu betreiben. Die Lichtstärke und die Dauer der Beleuchtung sind auf das Mass zu beschränken, das aus Sicherheitsgründen erforderlich und für den Verwendungszweck geboten ist.	
Art. 58 Energienutzung ¹ Der Kanton kann Finanzhilfen leisten a von maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten von Voruntersuchungen zur Errichtung von Energieerzeugungsanlagen oder Verteilnetzen für erneuerbare Energien oder Abwärme, b von maximal 35 Prozent der Anlagekosten für die Erstellung oder den Ersatz von Anlagen zur Gewinnung, Verteilung und Nutzung von erneuerbaren Energien oder Abwärme und für die Erhöhung der Energieeffizienz.		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I
² Er kann Finanzhilfen von maximal 250 Franken pro Quadratmeter Energiebezugsfläche leisten für besonders energieeffiziente Gebäude.	² <i>Aufgehoben.</i>	
Art. 59 Gebäudeanpassungen sowie Abbruch und Neubau ¹ Der Kanton kann Finanzhilfen an Gebäudeanpassungen gewähren, wenn eine Verbesserung um mindestens zwei Effizienzklassen des Gebäudeenergieausweises der Kantone erzielt wird. ² Der Beitrag nach Absatz 1 beträgt zwischen 5000 und 250 000 Franken pro Gebäude. Innerhalb dieses Rahmens sind für die Höhe des Beitrags massgebend a das Ausmass der Verbesserung, b die Energiebezugsfläche, c die Höhe eines allfälligen Bundesbeitrags. ³ Gleiche Finanzhilfen können gewährt werden, wenn ein Gebäude nicht angepasst, sondern abgebrochen und durch ein neues Gebäude mit gleicher Zweckbestimmung ersetzt wird. Massgebliche Energiebezugsfläche nach Absatz 2 ist diejenige des abgebrochenen Gebäudes, ausser die Energiebezugsfläche des neuen Gebäudes sei kleiner.	¹ Der Kanton kann Finanzhilfen an Gebäudeanpassungen gewähren, wenn eine Verbesserung um mindestens zwei Effizienzklassen des Gebäudeenergieausweises der Kantone <u>gewichteten Gesamtenergieeffizienz</u> erzielt wird. ⁴ Der Kanton kann Finanzhilfen von maximal 250 Franken pro Quadratmeter Energiebezugsfläche leisten für besonders energieeffiziente Gebäude.	
Art. 61 Ausführungsvorschriften		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I
¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften, insbesondere über a die Anforderungen an die kommunalen und regionalen Richtpläne Energie, b die Festlegung und Zuteilung der Netzgebiete und die Leistungsaufträge an die Netzbetreiber sowie die Anschlusspflichten, c die Minimalanforderungen an die Energienutzung, d die Ziele für die Grossverbraucher und die Minimalanforderungen, von deren Einhaltung sie entbunden werden können, e die Energieberatungsstellen, f die Staatsbeiträge nach Kapitel 5. ² Sobald der Gebäudeenergieausweis der Kantone mit den Anforderungen zur Einhaltung der Effizienzklassen durch interkantonalen Vertrag eingeführt ist, kann der Regierungsrat durch Verordnung festlegen, dass bei Gebäuden anstelle der Minimalanforderungen an die Energienutzung eine bestimmte Effizienzklasse des Gebäudeenergieausweises der Kantone einzuhalten ist.	² <i>Aufgehoben.</i>	
	T1 Übergangsbestimmungen der Änderung vom dd.mm.yyyy	
	Art. T1-1 Bestehende zentrale Elektro-Wassererwärmer	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I
	¹ Bestehende Wassererwärmer im Sinne von Artikel 40 Absatz 3 sind innert 20 Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung durch Anlagen zu ersetzen, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. ² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Befreiung von der Ersatzpflicht für bestehende Wassererwärmer a von geringer Bedeutung für die Energienutzung, b bei welchen die Warmwasseraufbereitung überwiegend mit Strom aus erneuerbarer Eigenproduktion erfolgt.	
	Art. T1-2 Leuchtreklamen und Schaufensterbeleuchtung ¹ Leuchtreklamen und Schaufensterbeleuchtung sind innert fünf Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung an die gesetzlichen Vorschriften anzupassen.	
	Art. T1-3 Kommunale Vorschriften zur Energienutzung ¹ Bis zur Anpassung der Vorschriften der Gemeinden gestützt auf Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b an dieses Gesetz, gilt der Umrechnungsfaktor gemäss Weisungen des Amtes für Umwelt und Energie.	
	II.	
	Der Erlass 721.0 Baugesetz vom 09.06.1985 (BauG) (Stand 01.08.2020) wird wie folgt geändert:	
	Art. 18a 4 Ladeeinrichtung für Elektrofahrzeuge	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I
	¹ Ein angemessener Teil der Parkplätze ist für die Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge vorzubereiten oder auszurüsten.	
	III.	
	<i>Keine Aufhebungen.</i>	
	IV.	
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	
	Bern, 5. Mai 2021 Im Namen des Regierungsrates Deer Präsident: Schnegg Der Staatsschreiber: Auer	